

Staatssekretär

Sozialausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Die Vorsitzende  
Frau Katja Rathje-Hoffmann, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1143

23. März 2023

### **Antworten zu Fragen des Sozialausschusses zum Aktenvorlagebegehren nach Artikel 29 Absatz 2 der Landesverfassung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zum Aktenvorlagebegehren vom 12. Januar 2023, bzw. zu meinem Schreiben vom 21. Februar 2023 (Umdruck 20/910) stellte der Sozialausschuss am 09. März 2023 Rückfragen, die ich Ihnen im Folgenden gerne beantworte.

Es wurde gefragt, was genau der exekutive Kernbereich sei und warum solche Akten nicht vorgelegt werden könnten. Laut Landesverfassung Artikel 29 Absatz 3 sei eine Nichtherausgabe von Akten zu begründen.

Zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört im Besonderen die Willensbildung innerhalb der Regierung (vgl. nur BVerfG, Urteil vom 17.07.1984 - 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83; BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 - 2 BvE 3/07; BVerfG, Beschluss vom 13.06.2017 – 2 BvE 1/15; vgl. bezogen auf die Landesverfassung SH: BVerfG, Beschluss vom 30.03.2004 - 2 BvK 1/01). Hierbei handelt es sich um einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs-, Abstimmungs- und Handlungsbereich der Regierung. Sinn des Kernbereichs ist es, grundsätzlich die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Exekutive zu gewährleisten.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stellt eine verfassungsrechtlich gebotene Grenze des parlamentarischen Rechts auf eine Aktenvorlage dar. Im Zuge des Aktenvorlagebegehrens wird geprüft, ob Unterlagen gemäß Art. 29 Abs. 3 der Landesverfassung Schleswig-Holstein nicht herausgegeben werden können.

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Nichtherausgabe von Akten, die den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen, ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Verpflichtung der Verfassungsorgane und ihrer Gliederungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Funktionsfähigkeit der Regierung wäre eingeschränkt, wenn dieser Willensprozess grundsätzlich dem Landtag gegenüber offengelegt werden müsste. Das BVerfG beschreibt in diesem Zusammenhang die Gefahr von „einengenden Vorwirkungen“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.03.2004 - 2 BvK 1/01).

Handelt es sich indessen um bereits abgeschlossene Vorgänge, können auch Informationen aus dem Bereich der regierungsinternen Willensbildung dem Landtag gegenüber offengelegt werden als Ergebnis einer einzelfallbezogenen Abwägung zwischen dem Schutz der funktionsnotwendigen freien und offenen Willensbildung innerhalb der Regierung und dem Informationsinteresse des Landtags.

Im Falle der Nichtherausgabe von Akten wird dies schriftlich begründet.

Ferner wurde gefragt, ob bereits ein konkreter Termin, zu dem die Akten vorgelegt werden, genannt werden könne.

In meinem Schreiben vom 21. Februar 2023 teilte ich mit, dass die Übermittlung an den Landtag durch das MJG voraussichtlich Ende März 2023 erfolgen werde. Eine genauere Eingrenzung ist zu diesem Zeitpunkt bedauerlicherweise nicht möglich. Das MJG arbeitet mit Hochdruck an der Zusammenstellung der Akten. Leider kommt es aufgrund einer Vielzahl von unaufschiebbaren Anforderungen, die ebenfalls Kapazitäten in unserem Hause binden, dazu, dass die Übermittlung voraussichtlich Ende April 2023 erfolgen wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Grundei